

Münchener Kommentar zum Anfechtungsgesetz: AnfG • §§ 1-20

2. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-73404-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

ihrem sonstigen Aufgabenbereich seine Wissensvertreter sind.¹⁴⁶ Entsprechendes kann für Besitzdiener gelten.¹⁴⁷ Zur Kenntnis in verschiedenen Bankfilialen → Rn. 39. Ist der Schuldner Vorstandsmitglied einer Genossenschaft, an die er in Benachteiligungsabsicht (gegenüber eigenen Gläubigern) eine Leistung erbringt, muss sich diese sein Wissen auch dann zurechnen lassen, wenn sie bei dem Rechtsgeschäft durch ihren Aufsichts- oder Verwaltungsrat vertreten wurde.¹⁴⁸ Schließt der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Krise mit seinem minderjährigen Kind einen Vertrag und genehmigt er diesen anschließend kraft seiner elterlichen Vertretungsbefugnis, so dass das Rechtsgeschäft wirksam wird, ist die Kenntnis des Vaters als Wissensvertreter seinem Kind zuzurechnen.¹⁴⁹ Lässt der Schuldner stattdessen sein Kind bei Vertragsschluss durch einen – arglosen – Ergänzungspfleger vertreten, gilt dasselbe;¹⁵⁰ denn der Vater hat diesen aufgrund der umfassenden elterlichen Fürsorgepflicht (§ 1618a BGB) über die wirtschaftliche Krise aufzuklären, weil sie offenkundig für die Rechtsbeständigkeit des Geschäfts bedeutsam sein kann. Sogar wenn der Schuldner mit seinem minderjährigen Kind ein Rechtsgeschäft vornimmt, das gemäß § 107 BGB sofort wirksam wird, weil es davon lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, hat der Vater als Wissensvertreter des Kindes zu gelten, solange er dessen gesetzlicher Vertreter ist.¹⁵¹

Dagegen ist der vom Schuldner zur Schuldenregulierung bestellte Treuhänder, mit dem er einen Vertrag zugunsten der Gläubiger (§ 328 BGB) schließt, nicht deren Wissensvertreter, weil er sie bei dem Rechtsgeschäft nicht repräsentiert.¹⁵² Aus gleichem Grunde ist dem Mieter nicht die Kenntnis des Vermieters von Wohnraum zuzurechnen, der nach Eintritt seiner Vermögensunzulänglichkeit die vom Mieter zuvor gezahlte Mietkaution entsprechend der Verpflichtung des § 550b Abs. 2 S. 1 BGB anlegt.¹⁵³ Der Steuerberater des Gläubigers darf diesen schon im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 57 Abs. 1 StBerG nicht davor warnen, dass der Schuldner – ebenfalls Mandant des Steuerberaters – zahlungsunfähig zu werden droht.¹⁵⁴ Zu Amtswaltern → Rn. 41 f.

c) Organe juristischer Personen. Einer juristischen Person als Gläubigerin ist die Kenntnis der für sie handelnden Person stets zuzurechnen,¹⁵⁵ diejenige der übrigen Mitglieder ihres Vertretungsgremiums aber nur, soweit es sich um typischerweise aktenmäßig festzuhalrendes Wissen handelt;¹⁵⁶ dies trifft insbesondere auf Vorgänge zu, die für die juristische Person inhaltlich bedeutsam sind, weil diesbezügliches Wissen an das zuständige Organmitglied weiterzuleiten ist.¹⁵⁷ Diese Pflicht greift allerdings nicht ein, soweit das Organmitglied als Privatperson

¹⁴⁶ Jaeger/Henckel § 130 Rn. 141 f.; vgl. Staudinger/Schilklen § 166 Rn. 39.

¹⁴⁷ Vgl. BGHZ 32, 53 (56 ff.) = NJW 1960, 860 (861); RG SeuffA 79 (1925) Nr. 186; Uhlenbrück/Borries/Hirte § 130 Rn. 58; RGRK/Steffen § 166 Rn. 8.

¹⁴⁸ Vgl. BGHZ 109, 327 (330 f.); BGH WM 1990, 1028 (1030).

¹⁴⁹ Staudinger/Schilklen § 166 Rn. 31; MükoBGB/Schubert § 166 Rn. 57; Tintelnot JZ 1987, 795 (799); aM – für Anfechtungen nach BGB – MükoBGB/Gitter § 108 Rn. 14.

¹⁵⁰ BGHZ 38, 65 (67 ff.) = NJW 1962, 2251 f.; BGH WM 1990, 1981 (1984); vgl. LG Braunschweig JW 1934, 2799 mit zust. Anm. Oermann; Jaeger/Henckel § 130 Rn. 148 f.; MükoBGB/Schubert § 166 Rn. 14; Erman/Palm § 166 Rn. 17; Schilklen Wissenszurechnung S. 179 ff., 229 f.; aM RGRK/Steffen § 166 Rn. 10, 23; G. Paulus FS Michaelis, 1972, 225 ff.

¹⁵¹ OLG Celle NJW 1978, 2159 Nr. 13; Jaeger/Henckel § 130 Rn. 149; Tintelnot JZ 1987, 795 (798 ff.); aM BGHZ 94, 232 (239 f.) = NJW 1985, 2407 (2408 f.). Mit dem Urteil des BGH vom 12.7.1967 – VIII ZR 70/65, nv, hat die Frage nichts zu tun, weil in dem dort entschiedenen Fall die beschenkte Tochter – soweit festgestellt – volljährig war.

¹⁵² BGHZ 55, 307 (310 ff.) = NJW 1971, 1702 (1703 f.) zu § 30 KO; Jaeger/Henckel § 130 Rn. 130; Uhlenbrück/Borries/Hirte § 130 Rn. 64.

¹⁵³ Jaeger/Henckel § 130 Rn. 130; Derleder NJW 1988, 2988 (2989); Zeuner Rn. 115; zweifelnd Eckert EWiR 1989, 179 (180).

¹⁵⁴ Jaeger/Henckel § 130 Rn. 130.

¹⁵⁵ Vgl. BGHZ 78, 318 (331) = NJW 1981, 522 (525); BGH NJW 1999, 1395 (1398); OLG Düsseldorf ZIP 1991, 330 (333); Hüttemann GmbH HR 2000, 357 (358).

¹⁵⁶ BGHZ 132, 30 (35 ff.) = NJW 1996, 1339 (1341); BGH NJW 2001, 359 (360); MükoBGB/Schramm § 166 Rn. 20; Staudinger/Schilklen § 166 Rn. 32; Uhlenbrück/Borries/Hirte § 130 Rn. 57; weiter gehend Jaeger/Henckel § 130 Rn. 128 ff. Ergänzend → Rn. 40, zu Gesamtvertretern → Rn. 33.

¹⁵⁷ Vgl. BGH NJW-RR 1990, 1330 (1332). Zum Vorschreiben eines arglosen Geschäftsführers durch einen informierten vgl. RG HRR 1932 Nr. 153 zur KO.

mit der juristischen Person ein Rechtsgeschäft schließt¹⁵⁸ und von deren Vertretung gemäß § 181 BGB ausgeschlossen ist. Die Kenntnis eines Aktionärs reicht nicht für die Anfechtung gegenüber der AG aus, diejenige eines Genossen nicht für die Anfechtung gegenüber der eGmbH.¹⁵⁹ Es besteht kein Erfahrungssatz, dass jedes Aufsichtsratsmitglied diejenigen Tatsachen kennt, über die der Vorstand einer AG pflichtgemäß den Aufsichtsrat unterrichten muss.¹⁶⁰ Bei einer GmbH ist das Wissen des Allein- oder des beherrschenden Gesellschafters im Hinblick auf § 166 Abs. 2 S. 1 BGB jedenfalls dann zugleich Wissen der GmbH, wenn er die angefochtene Rechtshandlung vor ihrer Ausführung kennt.¹⁶¹ Unterhalb der organschaftlichen Ebene ist der Gesellschaft diejenige Kenntnis zuzurechnen, die weiter bestellte Vertreter – insbesondere zB ein Filialleiter¹⁶² oder ein Prokurist – erlangen. Dasselbe gilt für die Kenntnis eines Kassierers,¹⁶³ des zuständigen Kreditsachbearbeiters¹⁶⁴ oder desjenigen, der mit dem Forderungseinzug betraut ist.¹⁶⁵ Wird in einer Bankfiliale über Maßnahmen entschieden, die in einer anderen vorbereitet worden waren, ist das Wissen der vorbereitenden Sachbearbeiter dem Entscheidungsträger (auch in der anderen Filiale) zuzurechnen.¹⁶⁶ Der gebotene Umfang der Erinnerungs- und Nachforschungspflicht hängt von der Bedeutung des jeweiligen Geschäftsvorfalls ab; jedenfalls für bedeutsame Vorgänge ist dasjenige Wissen als vorhanden anzusehen, welches bei sachgerechter Organisation dokumentiert und verfügbar ist.¹⁶⁷

- 40** Bei Personengesellschaften genügt in Fällen der Gesamtvertretung die Kenntnis eines der mehreren Vertreter, die nur gemeinschaftlich handeln dürfen (→ Rn. 32). Sind mehrere einzelvertretungsbefugte Gesellschafter vorhanden, so ist der Gesellschaft das Wissen eines anderen als des konkret handelnden, vertretungsbefugten Gesellschafters unter den Voraussetzungen der Wissenszurechnung (→ Rn. 36 f.) anzulasten.¹⁶⁸ Das Wissen nicht vertretungsberechtigter Gesellschafter als solcher ist dagegen ohne jene Voraussetzung nicht zuzurechnen.¹⁶⁹ Eine Erbengemeinschaft muss sich im Hinblick auf § 2038 BGB die Kenntnis jedes der Miterben zurechnen lassen.¹⁷⁰

- 41 d) Behördenvertreter.** Der staatlichen Verwaltung ist die Kenntnis des Leiters der jeweils entscheidungsbefugten Behörde und die der jeweils zuständigen Bedienten nach den Grundsätzen der Wissenszurechnung anzulasten.¹⁷¹ Jede Zurechnung wirkt aber grundsätzlich nur zu Lasten der juristischen Person oder der nicht rechtsfähigen Organisation selbst, hingegen nicht zu Lasten ihrer Organe oder Mitglieder persönlich.¹⁷² Inwieweit sich verschiedene Behörden das in einer anderen, gleichrangigen Behörde vorhandene Wissen zurechnen lassen müssen, ist zweifelhaft.¹⁷³ Ersucht eine staatliche Behörde eine andere, mit staatlichen Ansprü-

¹⁵⁸ RG WarnR 1911 Nr. 390; vgl. BGH NZG 2011, 628 (629).

¹⁵⁹ RG HRR 1938 Nr. 411 zur KO.

¹⁶⁰ BGH NZI 2011, 715 (716 Rn. 2).

¹⁶¹ Schilken Wissenszurechnung S. 147; vgl. BGHZ 78, 318 (331) = NJW 1981, 522 (525); BGH NJW 1990, 1915 f.; NZI 2004, 376 (377 f.); RGZ 81, 433 (436); Altmeppen BB 1999, 749 (753); Fridgen ZInsO 2004, 1341 f.; aM RG Recht 1929 Nr. 1025; Uhlenbrück/Borries/Hirte § 130 Rn. 57. Ergänzend → Rn. 35.

¹⁶² BGH NJW 1984, 1953 (1954) zur KO; 1989, 2879 (2880 f.); 1989, 2881 (2882); vgl. RG WarnR 1935 Nr. 14, S. 36 zu § 30 KO.

¹⁶³ BGH NJW 1984, 1953 (1954) zur KO; HK-InsO/Thole § 130 Rn. 26; Jaeger/Henckel § 130 Rn. 132; Schultz NJW 1990, 477 (480).

¹⁶⁴ BGH NJW 1995, 2103 (2105) zu § 30 KO; vgl. auch BGH NJW 1974, 458 (459); OLG Hamburg WM 1972, 324 (325 f.); OLG Bamberg WM 2007, 389 (391); Bork Zahlungsverkehr Rn. 432 iVm Rn. 173.

¹⁶⁵ OLG Hamm ZInsO 2006, 45 (46) zu § 133 InsO.

¹⁶⁶ Vgl. BGH NJW-RR 2005, 634 (635).

¹⁶⁷ Vgl. BGHZ 135, 202 (206 f.) = NJW 1997, 1917 f.; ferner BGH NZI 2006, 175 (176).

¹⁶⁸ Schilken Wissenszurechnung S. 106 ff., 118 f.; vgl. BGHZ 140, 54 (61 f.) = NJW 1999, 284 (286); RG JW 1900, 624 f.; MüKoBGB/Schubert § 166 Rn. 15.

¹⁶⁹ Uhlenbrück/Borries/Hirte § 130 Rn. 57; Staub/Habersack § 125 Rn. 26; zu § 30 KO RG LZ 1915, 290 f.

¹⁷⁰ Jaeger/Henckel § 130 Rn. 124; Schilken Wissenszurechnung S. 112.

¹⁷¹ Vgl. BGHZ 109, 327 (330 f.) = NJW 1990, 975 (976); BGHZ 117, 104 (107 f.) = NJW 1992, 1099 (1100); BGH NJW 1994, 1150 (1151); 2007, 834 (835); RGZ 59, 400 (408); Staudinger/Schilken § 166 Rn. 40.

¹⁷² Vgl. BGH NJW 2001, 359 (360).

¹⁷³ Vgl. Laskos ZInsO 2009, 2153 (2154).

chen gegen Ansprüche des Schuldners aufzurechnen, so genügt die Kenntnis von zuständigen Vertretern der ersuchenden Behörde.¹⁷⁴ Zu hoheitlichen Vollziehungsbeamten → Rn. 42.

e) Organe der Rechtspflege. Der **Gerichtsvollzieher**, der für den Gläubiger einen **42** Vollstreckungsauftrag ausführt, ist weder Stellvertreter noch Wissensvertreter des Gläubigers,¹⁷⁵ sondern Organ der staatlichen Rechtspflege. Sein Wissen wird keinem Beteiligten zugerechnet. Das gilt auch, wenn er vor Beginn einer Vollstreckungshandlung freiwillige Zahlungen des Schuldners entgegennimmt,¹⁷⁶ und ebenso für den Vollziehungsbeamten einer öffentlich-rechtlichen **Vollstreckungsstelle**,¹⁷⁷ denn dieser darf weder von sich aus von der Vollstreckung absehen noch ist er allgemein beauftragt, Informationen über den Schuldner zu sammeln und weiterzuleiten. Dagegen ist im Hinblick auf § 249 Abs. 2 AO die Kenntnis des Leiters oder Sachbearbeiters der zuständigen Vollstreckungsstelle (§§ 249, 250 AO) dem Steuergläubiger (§ 252 AO) zuzurechnen.¹⁷⁸ – **Notare** können bei Vollzugs-, nicht aber bei neutralen Beurkundungsgeschäften als Vertreter des Gläubigers gelten (→ § 1 Rn. 40). – Wird der Gläubiger selbst insolvent, so kommt es für die Zeit nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen allein auf die Kenntnis des **Insolvenzverwalters** an;¹⁷⁹ auf die persönliche Kenntnis des Gläubigers, der zugleich Insolvenzschuldner ist, oder seiner Vertreter ist dagegen nur abzustellen, soweit sie vor Verfahrenseröffnung erlangt¹⁸⁰ oder an den Verwalter tatsächlich weitergegeben wurde. Entsprechend muss sich eine Erbgemeinschaft das Wissen zurechnen lassen, das ihr **Testamentsvollstrecker** im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben erworben hat.¹⁸¹

VII. Maßgeblicher Zeitpunkt

Maßgeblicher Zeitpunkt sowohl für das Vorliegen des Vorsatzes als auch seiner Kenntnis **43** ist derjenige der Vornahme der Rechtshandlung im Sinne von § 8.¹⁸² Einem ursprünglich gutgläubig handelnden Schuldner ist daher eine Kenntnis der Benachteiligung – mit einem hieran anknüpfenden Wollen (→ Rn. 14, 19) – zuzurechnen, die er bis zu diesem Zeitpunkt erlangt, also spätestens bis zum Eintritt der Wirkungen der Rechtshandlung.¹⁸³ Hatte der Schuldner in anfechtbarer Weise zu einem Vollstreckungstitel gegen sich verholfen (→ § 1 Rn. 29), schadet es dem begünstigten Gläubiger, wenn er den Begünstigungsvorsatz des Schuldners bis zum Zeitpunkt des Zwangszugriffs aufgrund des Titels erkennt.¹⁸⁴ Änderun-

¹⁷⁴ Vgl. BGHZ 190, 201 = NJW 2011, 2791 (2792); OLG München NZI 2009, 773 (775), jeweils zur InsO.

¹⁷⁵ Zu Gesamtvollstreckungen RGZ 90, 193 (194 f.); 95, 152 (154); RG JW 1912, 306 (307); OLG Hamburg LZ 1917, 292 Nr. 9; OLG Köln OLGRspr 4, 178 (179); LG Hamburg BeckRS 2009, 8162; Uhlenbrück/Borries/Hirte § 130 Rn. 62; vgl. BGH WM 2009, 664 (666); RG JW 1914, 863 f.; Schmid ZIP 1985, 202 f.

¹⁷⁶ Jaeger/Henckel § 130 Rn. 140; Schilkens Wissenszurechnung S. 195 ff.; Fahland ZZP 92 (1979), 432 (447).

¹⁷⁷ OLG München NJW-RR 1993, 106 f.; LG Oldenburg MDR 1951, 683, jeweils zur KO; Zeuner Rn. 117; Uhlenbrück/Borries/Hirte § 130 Rn. 63; Schilkens Wissenszurechnung S. 209 f.; aM Jaeger/Henckel § 130 Rn. 139.

¹⁷⁸ Uhlenbrück/Borries/Hirte § 130 Rn. 63; vgl. OLG München NJW-RR 1993, 106 (107).

¹⁷⁹ K. Schmidt KTS 1984, 345 (392); vgl. RG WarnR 1914 Nr. 271.

¹⁸⁰ Jaeger/Henckel § 130 Rn. 137; Schilkens Wissenszurechnung S. 188.

¹⁸¹ LG Stuttgart ZIP 1998, 77 (78) zu § 31 KO; vgl. Schilkens Wissenszurechnung S. 187 und – zur Zurechnung auch der Kenntnis eines bösgläubigen Erben entsprechend § 166 Abs. 2 BGB – S. 189 f.

¹⁸² BGH WM 1999, 226 (229); RGZ 4, 28 (32); 88, 216 (217); RG KuT 1938, 8 (9 f.); 1940, 85 (87); Huber § 3 Rn. 22, 27; Nerlich/Niehues § 3 Rn. 15; Jaeger § 3 Anm. 15, 21; Warneyer/Bohnenberg § 3 II 12, S. 121, und 15, S. 126; zu Gesamtvollstreckungen BGH NJW-RR 1993, 235 (237); ZIP 1996, 83 (86 f.); 1997, 423 (426); 1999, 406 f.; NJW-RR 2004, 1130 (1131); WM 2006, 1159 (1160); NZI 2008, 366; NJW-RR 2009, 340 (342); Jaeger/Henckel § 133 Rn. 46, 50; aM Lind S. 91, der auf die letzte Ausführungshandlung des Schuldners abstehen will, damit aber die erfolgsorientierte Systematik des Anfechtungsrechts (→ § 1 Rn. 6) verlässt.

¹⁸³ Vgl. RGZ 88, 216 (217); zu Gesamtvollstreckungen BGHZ 30, 238 (240) = NJW 1959, 1539; BGHZ 64, 312 (313) = NJW 1975, 1226 (1227); BGH NJW 1991, 2144 (2145); ZIP 1997, 513 (515 f.); Uhlenbrück/Borries/Hirte § 133 Rn. 23.

¹⁸⁴ RGZ 47, 223 (225); Jaeger § 1 Anm. 48, S. 81.

gen **nach** dem Vornahmezeitpunkt bleiben auch dann außer Betracht, wenn sie von Rechts wegen Rückwirkung haben.¹⁸⁵

44 Eine einmal vorhandene Kenntnis und der darauf aufbauende Vorsatz bestehen im Zweifel bis zum maßgeblichen Zeitpunkt fort. Ein Vorsatz des Schuldners iSv § 3 könnte zwar **entfallen**, wenn seine anfängliche Kenntnis von der Gläubigerbenachteiligung bis zum Vornahmezeitpunkt ernsthaft erschüttert würde, doch verwirklicht sich eine solche Gestaltung angesichts der meist schlechter werden Vermögenslage von Schuldern, die gegenwärtig vermögensunzulänglich iSv § 2 sind, praktisch kaum. Der Fortbestand des Vorsatzes ist deshalb aus tatsächlichen Gründen zu vermuten, sofern sich an den zugrunde liegenden Umständen nicht nachweislich Wesentliches ändert.¹⁸⁶ – Auch eine einmal vorhandene Kenntnis des anderen Teils besteht im Zweifel bis zum maßgeblichen Zeitpunkt fort.¹⁸⁷ Sie entfällt jedoch, wenn der Anfechtungsgegner aufgrund neuer, objektiv geeigneter Tatsachen zu der Überzeugung gelangt, nun handele der Schuldner nicht mehr mit Benachteiligungsvorsatz; zu diesem Zweck muss der Anfechtungsgegner den Eintritt neuer Tatsachen beweisen, aufgrund derer festzustellen ist, dass er nun Zweifel am Fortbestand des Vorsatzes hatte.¹⁸⁸ Dies wird praktisch nur möglich sein, wenn der andere Teil die zuvor bestehende Zahlungsschwäche des Schuldners aufgrund neuer Entwicklungen für ausgeräumt halten durfte.

VIII. Beweisfragen

45 1. Beweislast. Für **alle** Anfechtungsvoraussetzungen des Abs. 1 trägt der **Anfechtende** die Darlegungs- und Beweislast: Für die Rechtshandlung des Schuldners innerhalb der Zehnjahresfrist, für die objektive Gläubigerbenachteiligung, den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners sowie die Kenntnis des Anfechtungsgegners davon.¹⁸⁹ Der Anfechtende, der den Eintritt einer objektiven Gläubigerbenachteiligung zu beweisen hat, genügt dieser Last unter Anderem, indem er vorträgt und notfalls beweist, dass der Anfechtungsgegner einen Gegenstand aus dem Schuldnervermögen ohne angemessene Gegenleistung erlangt hat; dann ist es Sache des Anfechtungsgegners, im Einzelnen Tatsachen vorzubringen, aus denen er anfechtungsrechtlich beachtliche Einwände herleitet.¹⁹⁰ Der Schuldner kann als Zeuge aussagen,¹⁹¹ der Anfechtungsgegner als Partei vernommen werden. Der Tatrichter hat sich seine Überzeugung auf der Grundlage des § 286 ZPO im Wege freier Beweiswürdigung zu bilden und dabei das entscheidungserhebliche Partevorbringen erkennbar erschöpfend zu berücksichtigen.¹⁹² Ist der Schuldner eine Verpflichtung mit Benachteiligungsvorsatz eingegangen, wird dessen Fortdauer bei der Erfüllung vermutet.¹⁹³

46 2. Allgemeine Grundsätze. Der Erfolg einer auf Abs. 1 gestützten Anfechtungsklage hängt in der Praxis sehr oft davon ab, ob ein **Benachteiligungsvorsatz des Schuldners** und eine **Kenntnis des anderen Teils** festgestellt werden können. Die bloße Möglichkeit

¹⁸⁵ RG WarnR 1931 Nr. 91, S. 184; vgl. RG Bolze 8 Nr. 259.

¹⁸⁶ Vgl. BGH WM 2008, 413 (414 f.).

¹⁸⁷ Vgl. zu § 133 InsO BGH NJW 2006, 1348 (1351); NZI 2008, 231 Rn. 31.

¹⁸⁸ BGH NJW 2008, 2190 ff. zur Kenntnis von einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners iSv § 130 InsO.

¹⁸⁹ BGH NJW-RR 1988, 827 (829); OLG Karlsruhe KTS 1969, 252 (254); Huber § 3 Rn. 30–32; Kübler/Prütting/Bork/Paulus AnfG § 3 Rn. 13; Nerlich/Niehues § 3 Rn. 30; Zeuner Rn. 409; Mauer Rn. 445, 454; Jaeger Anm. 24 f.; Warneyer/Bohnenberg § 3 II 17, S. 130 f.; zu Gesamtvolleistung RegE-InsO S. 160 zu § 148; BGH NZI 2008, 233 (234); NJW-RR 2009, 634 Rn. 8; BAG NJW 1967, 2425 (2427); OLG Düsseldorf ZInsO 2009, 1534 (1536); Uhlenbrück/Borries/Hirte § 133 Rn. 29; HK-InsO/Thole § 133 Rn. 12.

¹⁹⁰ BGH WM 1999, 226 (228 f.); zu Gesamtvolleistung BGH NJW 1992, 2485 (2486); Jaeger/Henckel § 133 Rn. 20.

¹⁹¹ Jaeger § 3 Anm. 24; Warneyer/Bohnenberg § 3 II 17, S. 131; zu Gesamtvolleistung vgl. RGZ 29, 29 ff.

¹⁹² Zu Gesamtvolleistung BGHZ 124, 76 (82) = NJW 1994, 449 (452); BGHZ 131, 189 (195 f.) = NJW 1996, 461 (462 f.); BGH NJW 1991, 2144 (2145); NJW-RR 1993, 238 (240); NZI 2007, 718 (720); WM 2008, 223 (226); HK-InsO/Thole § 133 Rn. 13.

¹⁹³ Zu § 133 InsO BGH NZI 2008, 233 (234); OLG Dresden ZIP 2007, 737 (738); HambKommInsO/Rogge § 133 Rn. 24.

eines Vorsatzes genügt nicht.¹⁹⁴ Bei der Prüfung darf der Tatrichter sich nicht allein mit der Erforschung der objektiven Lage begnügen, sondern er muss das Wissen und Wollen der konkret handelnden Personen umfassend zu erforschen suchen.¹⁹⁵ Grundlage dafür ist zwar die Feststellung, welche objektiv maßgeblichen Tatsachen – insbesondere die Art der Leistung, deren Begleitumstände sowie der mit ihr verfolgte Zweck und die Vermögenslage des Schuldners zur fraglichen Zeit einschließlich der Zukunftsperspektive¹⁹⁶ – Schuldner und Anfechtungsgegner im entscheidenden Zeitpunkt (→ Rn. 43) kannten. Jedoch ist insbesondere für den Vorsatz des Schuldners allein dessen **persönliche Auffassung** über die wirtschaftliche Lage zurzeit der Vornahme der angefochtenen Rechtshandlung erheblich;¹⁹⁷ diese Vorstellung darf nicht zu stark objektiviert werden.¹⁹⁸ Der Vorsatz kann deshalb zB nicht lediglich auf Grund der Ermittlung einer objektiven Gläubigerbenachteiligung¹⁹⁹ oder der privaten Verwendung eines bilanziell ausgewiesenen Gewinns trotz fehlenden Eigenkapitals²⁰⁰ festgestellt werden. Auch für die Kenntnis eines Vorsatzes genügt nicht allein die Kenntnis derjenigen Tatsachen, aus denen das Gericht seinerseits den Vorsatz folgert; vielmehr muss zusätzlich festgestellt werden, dass der Anfechtungsgegner aus den ihm bekannten Tatsachen selbst diesen Schluss gezogen hat.²⁰¹

Andererseits sind die maßgeblichen inneren Tatsachen oft nur mittelbar aus **objektiven** 47 **Anhaltspunkten** zu erschließen. Insbesondere genügt zur Feststellung des Benachteiligungs-vorsatzes regelmäßig das Bewusstsein des Schuldners von der hohen Wahrscheinlichkeit dieses Erfolgs:²⁰² Aus dem Bewusstsein und der Vorstellung des Schuldners, dass die Gläubigerbenachteiligung die nahezu zwangsläufige Folge seines Handelns ist, kann der Tatrichter im Einzelfall auf den darauf gerichteten Willen des Schuldners schließen.²⁰³ Wer eine Kapitalgesellschaft ohne ordnungsmäßige Liquidation beseitigt, um dadurch alle Verbindlichkeiten zu „erledigen“, handelt mit Benachteiligungsvorsatz.²⁰⁴ Dass die Rechtshandlung in ungewöhnlicher Eile – vor allem im zeitlichen Zusammenhang mit einer sich abzeichnenden wirtschaftlichen Krise des Schuldners – vorgenommen wurde, kann Rückschlüsse auf eine gewollte und erkannte Gläubigerbenachteiligung zulassen.²⁰⁵ Vorsatz kann auch vorliegen, wenn der Schuldner eine benachteiligende Rechtshandlung nur auf Drängen des Gläubigers vorgenommen hat (→ Rn. 20); jedoch bedarf es in derartigen Fällen besonderer Prüfung, ob der Schuldner die damit verbundene Benachteiligung der anderen Gläubiger gebilligt hat.²⁰⁶ Auf eine Kenntnis der eintretenden Benachteiligung kann es insbesondere hindeuten, wenn der Schuldner sein letztes werthaltiges Vermögensstück überträgt,²⁰⁷ oder wenn mit dem Rechtsgeschäft eine vollstreckungsfeste Position des Empfängers nur vorgespiegelt werden soll.²⁰⁸ Die in einem Darlehensvertrag enthaltene Bestimmung, derzufolge eine an den Schuldner ausgereichte Darlehensvaluta mittelbar an den Darlehensgeber zurückfließen soll, kann unter

¹⁹⁴ RG WarnR 1930 Nr. 123, S. 245 f.

¹⁹⁵ BGH NJW-RR 1993, 238 (240) zu § 31 KO.

¹⁹⁶ Vgl. Schoppmeyer ZIP 2009, 600 (606) zu § 133 InsO.

¹⁹⁷ HK-InsO/Thole § 133 Rn. 16. Ergänzend → Rn. 94.

¹⁹⁸ Vgl. BGH NJW 1998, 1561 (1564 f.) zu § 31 KO.

¹⁹⁹ Vgl. BGH WM 1985, 295.

²⁰⁰ BGH WM 1960, 546 (547 f.) zu § 31 KO.

²⁰¹ Vgl. RG JW 1908, 159 Nr. 30 zur Kenntnis einer Zahlungseinstellung nach § 30 KO. Abgrenzend → Rn. 52.

²⁰² RG SeuffA 44 (1889) Nr. 182; vgl. zur KO RGZ 11, 173 (175).

²⁰³ RG JW 1906, 179 f.; 1919, 244 Nr. 12; zu Gesamtvollstreckungen BGH WM 1960, 546 (547); 1961, 387 (388 f.); 1969, 374 (376); ZIP 1997, 423 (426); RG JW 1902, 24 (25); LZ 1911, 864 zu A.; JW 1937, 2214 f.; OLG Karlsruhe ZIP 1980, 260 (262); HK-InsO/Thole § 133 Rn. 10; Plander BB 1972, 1480 (1482).

²⁰⁴ BGHZ 165, 343 (352) = NJW 2006, 908 (910). Erg. → Rn. 19.

²⁰⁵ Vgl. RG LZ 1908, 785 (786); zu § 31 KO RG WarnR 1915 Nr. 64.

²⁰⁶ Vgl. RGZ 57, 161 (163).

²⁰⁷ BGH NZI 2014, 811 (812 Rn. 11): letztes werthaltiges Grundstück; vgl. auch OLG Celle ZIP 1982, 158 (160).

²⁰⁸ Vgl. RGZ 50, 121 (123); RG LZ 1910, 413 (414); OLG Brandenburg ZInsO 2001, 1102 (1104 f.); OLG Hamm ZInsO 2002, 81 (84). Ergänzend → § 1 Rn. 30 f.

Umständen den Schluss auf einen Vorsatz des Schuldners zur Gläubigerbenachteiligung rechtfertigen.²⁰⁹ Ein Schuldner, der Gläubiger nur auf eine diesen zugewiesene Quote ihrer Forderungen beschränken will, handelt mit Benachteiligungsvorsatz.²¹⁰ Oft hängt der Nachweis auch von möglichen Beweiserleichterungen ab (→ Rn. 49 ff.).

- 48** Zu berücksichtigen sind andererseits bestimmte Gründe, die **dagegen** sprechen, dass der Schuldner die Benachteiligung gebilligt hat (→ Rn. 19, 21–23). Liegt der Eintritt einer objektiven Gläubigerbenachteiligung eher fern oder ist er zweifelhaft, kann dies gegen einen darauf gerichteten Vorsatz und gegen dessen Kenntnis sprechen;²¹¹ dies dürfte oft bei geringwertigen Gelegenheitsgeschenken iSv § 4 Abs. 2 zutreffen. Hat der Schuldner seine künftigen Lohnansprüche im Voraus an einen Gläubiger abgetreten, so spricht wenig für die Annahme, dass er mit der Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit oder der Aufnahme einer neuen seine übrigen Gläubiger benachteiligen will.²¹² Dasselbe gilt, wenn der Schuldner aus seinen vorhandenen Geldmitteln den notwendigen laufenden Unterhalt für sich und seine Familie bestreitet.²¹³ Verfügt der Schuldner zugunsten Dritter (nur) über den bilanzmäßig ausgewiesenen Gewinn aus einem Geschäft, so bedarf es besonderer Prüfung, ob er hierbei mit einer Benachteiligung seiner Gläubiger rechnete.²¹⁴ Auch der Umstand, dass der Schuldner einen Anspruch des Anfechtenden für unbegründet hielt, kann ein Beweisanzeichen gegen seinen Benachteiligungsvorsatz sein.²¹⁵ Dasselbe gilt erst recht, wenn der Schuldner im maßgeblichen Zeitpunkt noch keine Gläubiger hatte (→ Rn. 15).

- 49 3. Kenntnis drohender Zahlungsunfähigkeit (Satz 2). a) Voraussetzungen.** Satz 2 setzt voraus, dass der andere Teil im maßgeblichen Zeitpunkt (→ Rn. 43) eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kannte (→ Rn. 52) und zusätzlich wusste, dass die Rechtshandlung dessen Gläubiger wenigstens mittelbar (→ Rn. 11) benachteiligte. Die Kenntnis einer bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit oder -einstellung im Sinne von § 17 Abs. 2 InsO genügt erst recht.²¹⁶ Bei einer Unternehmensgründung kann aber die vorausgesetzte Kenntnis noch nicht vorliegen.²¹⁷

- 50 aa) Drohende Zahlungsunfähigkeit.** Nach § 18 Abs. 2 InsO droht der Schuldner zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erfüllen. § 3 Abs. 1 S. 2 AnfG setzt jene Begriffsbestimmung voraus.²¹⁸

- 51** Demzufolge ist darauf abzustellen, ob im maßgeblichen Zeitpunkt (→ Rn. 43) Zahlungspflichten des Schuldners wenigstens dem Grunde nach schon bestanden. Sie brauchten zwar noch nicht fällig zu sein, mussten aber demnächst fällig werden. Im Zeitpunkt der Fälligkeit darf der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein, diese Zahlungspflichten – von unwesentlichen Ausnahmen abgesehen – kurzfristig zu erfüllen.²¹⁹ Unwesentlich sind Zahlungsrückstände nur, wenn sie 10 vH oder weniger betragen.²²⁰ Welcher Zeitraum für das Fälligwerden zu berücksichtigen ist, ist gesetzlich nicht festgelegt.²²¹ Ohne eine genaue Liquiditätsprognose werden die meisten Gläubiger – sofern sie nicht in ständiger Geschäfts-

²⁰⁹ BGH WM 2008, 698 (701) zu § 10 GesO. Ergänzend → Rn. 91.

²¹⁰ BGH ZIP 1996, 1475.

²¹¹ Ganter WM 2009, 1441 (1444); vgl. OLG Karlsruhe KTS 1969, 252 (254 f.).

²¹² Vgl. BGH NJW 1987, 1268 (1269).

²¹³ RG JW 1905, 442 f.

²¹⁴ BGH WM 1960, 546 (547 f.) zu § 31 KO.

²¹⁵ BGH NJW 1964, 1277 Nr. 6.

²¹⁶ Zu § 133 InsO BGHZ 155, 75 (86) = NJW 2003, 3347 (3350); vgl. BGH NZI 2005, 692 (693); 2006, 159 (162); OLG Brandenburg ZInsO 2009, 1591 (1592); Lind S. 96.

²¹⁷ Zu § 133 InsO BGHZ 180, 98 (103 f.) = NZI 2009, 372 (373); Ganter WM 2009, 1441 (1449).

²¹⁸ RegE S. 56 zu § 3 Abs. 1 AnfG verweist auf RegE-InsO S. 160 zu § 148 Abs. 3 und dieser wiederum auf § 22 Abs. 2 dieses Entwurfs, der § 18 Abs. 2 InsO uneingeschränkt entspricht.

²¹⁹ Zu dieser Definition der Zahlungsunfähigkeit vgl. BGHZ 163, 134 (139 f.) = NJW 2005, 3062 f.; BGH NZI 2007, 36 (37 f.); NJW-RR 2007, 1419 (1421). Zu Einzelheiten vgl. HK-InsO/Kirchhof § 17 Rn. 5 ff.

²²⁰ BGHZ 163, 134 (139 ff.) = NJW 2005, 3062 f.; BGH NZI 2009, 847 Rn. 11, jeweils zu § 17 InsO.

²²¹ Vgl. HK-InsO/Kirchhof § 18 Rn. 8.

beziehung mit dem Schuldner stehen und die Entwicklung seines Zahlungsverhaltens längerfristig zu beobachten vermögen – insoweit kaum mehr als wenige Monate vorausschauen. Aufschluss können insoweit dieselben Umstände geben, die auf eine Zahlungseinstellung des Schuldners iSv § 17 Abs. 2 S. 2 InsO hindeuten.²²² Wer als Gläubiger insbesondere eine schleppende, möglicherweise erst unter dem Druck angedrohter Vollstreckungsmaßnahmen erfolgende oder auch ganz ausbleibende Tilgung seiner Forderung erfährt, kennt damit ein Indiz für die drohende Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners. In Verbindung mit einer Gesamtbetrachtung der dem Gläubiger bekannten Umstände – insbesondere der Art der Forderung, der Person des Schuldners und des Zuschnitts seines Geschäftsbetriebes – während eines längeren Zeitraums kann er daraus oft eine zumindest drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ableiten.²²³

bb) Kenntnis. Der Anfechtungsgegner muss die drohende Zahlungsunfähigkeit als solche kennen. Die Kenntnis nur einzelner Tatsachen, welche lediglich die ungewisse Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit befürchten lassen, reicht nicht aus; vielmehr muss der Anfechtungsgegner so viele Indiziaten kennen, dass ein redlich denkender Unbeteiligter sich nicht der Einsicht verschließen könnte, dem Schuldner drohe die Zahlungsunfähigkeit.²²⁴ Bewertet andererseits der Anfechtungsgegner das ihm vollständig und richtig bekannte Tatsachenbild falsch, kann auch das seiner Kenntnis der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit entgegenstehen; die Gegenansicht²²⁵ objektiviert den Begriff der Kenntnis – auf der Grundlage des insoweit nicht anwendbaren § 130 Abs. 2 InsO – zu Unrecht (→ Rn. 46). Die Kenntnis einer **Überschuldung** iSv § 19 InsO genügt zwar für sich nicht, legt aber als deren Folge praktisch oft zugleich eine Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit nahe.²²⁶ Dagegen ist die Überzeugung des Anfechtungsgegners, die Aktiva des Schuldners überstiegen dessen Passiva, unerheblich, weil im Falle der Illiquidität oft nicht die bilanzmäßigen Werte bei einer Veräußerung erzielt werden können.²²⁷

Eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners werden oft diejenigen Personen kennen, die ihn während seiner wirtschaftlichen Krise oder bei einer außergerichtlichen Schuldenregulierung beraten haben, ferner „Firmenbestatter“, die ein gescheitertes Unternehmen ohne ordnungsmäßige Liquidation möglichst unauffällig „beseitigen“ sollen,²²⁸ aber auch vorläufige Insolvenzverwalter nach Abweisung eines Eröffnungsantrags insbesondere gemäß § 26 InsO.²²⁹ Ferner kommen Gesellschafter in Betracht, die sich in der wirtschaftlichen Krise ihrer Gesellschaft Darlehen zurückzahlen lassen.²³⁰ Seriöse Dienstleistende können sich ggf. mit einer angestrebten Sanierung entlasten (→ Rn. 94f.).

Außenstehende haben eine solche Kenntnis seltener.²³¹ Diese kann aber im Hinblick auf die gesetzliche Vermutung des § 17 Abs. 1 S. 2 InsO aus einer sich abzeichnenden **Zahlungseinstellung** folgen, zB durch den Inhalt von Stundungsbitten²³² oder daraus, dass die Verbindlichkeiten des Schuldners gegenüber einem Gläubiger über einen längeren Zeitraum hinweg nicht ausgeglichen wurden und der Gläubiger zugleich weiß, dass es noch weitere Gläubiger mit ungedeckten Ansprüchen gibt;²³³ Letzteres trifft bei gewerb-

²²² Vgl. dazu BGH ZInsO 2011, 1410 (1411); HK-InsO/Kirchhof § 17 Rn. 31 ff. Ergänzend → Rn. 24.

²²³ Zu § 133 InsO vgl. BGH NJW-RR 2007, 1537 (1539); NZI 2009, 768 (769); 2009, 847 (848). Ergänzend → Rn. 54.

²²⁴ BGHZ 180, 63 (67) = NJW 2009, 1202 (1203) zu § 130 InsO.

²²⁵ Zu § 133 InsO Ganter WM 2009, 1441 (1445).

²²⁶ Vgl. zu § 133 InsO BGH NZI 2005, 692 (693); C. Paulus/Schröder WM 1999, 253 (256).

²²⁷ BGH WM 1961, 387 (388) zu § 31 KO.

²²⁸ Vgl. zu § 133 InsO LG Berlin ZIP 2006, 862 (863f.).

²²⁹ AG Dresden ZInsO 2004, 1268 (1269f.) zu § 133 InsO.

²³⁰ Vgl. Nassall NJW 2010, 2309f.: ergänzend → Rn. 115 ff., → § 6 Rn. 3.

²³¹ Vgl. Huber ZInsO 2003, 1025 (1027).

²³² OLG Celle ZInsO 2009, 1203 (1204); vgl. BGH ZInsO 2010, 1588 (1589), jeweils zur InsO.

²³³ Zur InsO BGHZ 155, 75 (83f.) = NJW 2003, 3347 (3349f.); BGH NJW-RR 2004, 342 (343); NZI 2005, 690 (692); 2005, 692 (693); ZInsO 2007, 819 (821f.); OLG Frankfurt a. M. ZInsO 2006, 943 (945f.); OLG Köln ZInsO 2009, 194 (198); OLG Celle ZInsO 2012, 90 (92); HK-InsO/Thole § 133 Rn. 22; Ganter WM 2009, 1441 (1445); vgl. BGH NZI 2009, 768 (769); 2009, 847 (848f.); Vierthausen InVo 2004, 345 (350f.); Gehrlein FS Ganter, 2010, 169 (181f.). Erg. → Rn. 51.

lich tätigen Schuldern regelmäßig zu.²³⁴ Ferner können solche Gläubiger die nötige Kenntnis haben, die schon mehrfach vergeblich gegen den Schuldner zu vollstrecken versucht haben²³⁵ oder die zuvor einen auf Zahlungsunfähigkeit gestützten Insolvenzantrag gegen den Schuldner gestellt hatten, ihn aber nach Empfang von (Teil-)Zahlungen für erledigt erklärt oder zurückgenommen haben.²³⁶ Entsprechendes trifft für Warenlieferanten zu, die nur noch gegen Vorauskasse zur Weiterlieferung bereit sind und auf eine Besicherung von Altschulden drängen.²³⁷ Das in automatischen Datensystemen gespeiste Wissen gilt als bekannt.²³⁸ Die mehrfache Rückgabe von Lastschriften kann ebenso ein erhebliches Beweisanzeichen für eine drohende Zahlungsunfähigkeit darstellen²³⁹ wie ein mehrmonatiger Mietrückstand gegenüber dem Vermieter des Geschäftslokals.²⁴⁰ Erhält der Gläubiger das Protokoll eines Gerichtsvollziehers, demzufolge mehrere andere Gläubiger bei Vollstreckungsversuchen allenfalls teilweise befriedigt wurden, kann dies auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hindeuten; dagegen ist eine solche Schlussfolgerung nicht berechtigt, wenn das Protokoll nur die Verweigerung einer Durchsuchung ausweist.²⁴¹ Lässt das Zahlungsverhalten des Schuldners eine Strategie erkennen, derzu folge er grundsätzlich erst nach ein- oder mehrmaliger Aufforderung leistet oder zunächst die Rechtmäßigkeit eigener Verbindlichkeiten bezweifelt, um sich dadurch Zahlungsaufschübe zu verschaffen, kann daraus eine wenigstens drohende Zahlungsunfähigkeit abzuleiten sein.²⁴² – Andererseits dürfte ein erstmaliger Zahlungsrückstand regelmäßig **nicht** genügen, um eine drohende Zahlungsunfähigkeit auszudrücken.²⁴³ Das Nachbesicherungsverlangen eines Kreditinstituts wegen Vermögensverschlechterung (Nr. 13 Abs. 2 AGB-Banken/Nr. 22 Abs. 1 AGB-Sparkassen) deutet wegen seiner geringeren Voraussetzungen allein noch nicht hinreichend auf die Kenntnis einer dem Bankkunden drohenden Zahlungsunfähigkeit hin; Abweichendes kann sich aber aus der konkreten Begründung des Verlangens ergeben oder bei einer zusätzlichen Kreditsperre oder gar nach einer außerordentlichen Kreditkündigung zutreffen.

55 Eine einmal vorhandene Kenntnis des Gläubigers kann **nachträglich** (nur) **entfallen**, wenn er inzwischen aufgrund neuer, objektiv geeigneter Tatsachen zur Ansicht gelangt, nun drohe dem Schuldner die Zahlungsunfähigkeit möglicherweise nicht mehr. Der Umstand, dass der Schuldner noch vereinzelt geschuldete Raten zahlt, reicht dazu nicht aus.²⁴⁴ Erst recht genügt ein bloßer Gesinnungswandel auf unveränderter Tatsachengrundlage nicht.²⁴⁵ Zur Beweislast des Anfechtungsgegners → Rn. 56, zu Sanierungsbemühungen → Rn. 94.

55a Nach neuer Rspr des BGH zu § 133 Abs. 1 (aF) kann die Annahme der subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung nicht allein darauf gestützt werden, dass der Schuldner im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung erkanntermaßen zahlungsunfähig ist.²⁴⁶ Der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners setzt im Falle der erkannten Zahlungsunfähigkeit vielmehr zusätzlich voraus, dass der Schuldner im maßgeblichen Zeitpunkt wusste oder jedenfalls billigend in Kauf nahm, seine übrigen Gläubiger auch künftig nicht vollständig befriedigen zu können; dies richtet sich nach den ihm bekannten objekti-

²³⁴ Zur InsO BGH NJW-RR 2009, 395 (396 Rn. 10); 2009, 634 (635); ZInsO 2010, 1598 Rn. 10.

²³⁵ Vgl. OLG Frankfurt a. M. ZInsO 2006, 943 (945 f.) zu § 133 InsO.

²³⁶ Vgl. zu Gesamtvollstreckungen BGHZ 149, 100 (111f.) = NJW 2002, 512 (514f.); BGHZ 149, 178 (185 ff.) = NJW 2002, 515 (517f.).

²³⁷ Vgl. OLG Karlsruhe ZIP 1997, 1712 (1713) zur Kenntnis einer Begünstigungsabsicht iSv § 30 Nr. 2 KO.

²³⁸ OLG Hamm ZIP 2011, 1926 (1927 f.) zu § 133 InsO.

²³⁹ BGH ZInsO 2010, 1588 (1589) zur InsO.

²⁴⁰ Vgl. OLG Hamm ZInsO 2010, 1004 (1008) zu § 133 InsO.

²⁴¹ LG Hamburg ZInsO 2009, 1111 (1113) zu § 133 InsO.

²⁴² Vgl. LG Düsseldorf NZI 2010, 989 (991f.) zu § 133 InsO.

²⁴³ OLG Frankfurt a. M. ZInsO 2005, 548 (549f.) zu § 133 InsO.

²⁴⁴ Vgl. OLG Stuttgart ZInsO 2011, 139 (141) zu § 133 InsO.

²⁴⁵ BGH NJW 2008, 2190 (2191); NJW-RR 2009, 395, jeweils zur InsO.

²⁴⁶ BGH NZI 2021, 720 (722 Rn. 30).